

Besten animo repetendi ohne Consens der Ständen, einen nahmbhaften Vorichuß nicht zu thuen noch anzuwenden.

38. Sollen auch keine dieses Stiffts Ambthäuser ohne Vorwissen des Dom Capituls und gemeiner Stendt niedergelegt, sondern die so bawfellig von den Bischofflichen dises Stiffts jährlichen Auffkünfften und Gefellen, so viel möglich erbawet, verbessert, auch die Häuser und Bestungen, so im Bollstandt mit ihren selbst jährlichen Auffkompsten in Esse und gutem Vorrath erhalten, und was derwegen von Vnkosten angewendet werden möchte, dasselbe soll dem Stifft nicht zugerechnet und auffgeschlagen, oder von des Bischoffs Freundschaft und Verwandten, so sich dessen als Erben vermeintlich anmassen wolten, nimmermehr gefordert werden, sondern dem Stifft und Nachkommen zum Besten geschehen sein und bleiben; Da aber die Vnkosten zu Erhaltung solcher Häuser und Bestungen gar zu hoch anlauffen, oder zu desto mehrer Defension etwas daran zu enderen und verbessern sein solte, solle solches mit dem Domb Capitul und anderen Stiffts Ständen, communicirt, und mit ihrem Consens auf ein erkleckliche Zubuß auß dem Stifft bezacht werden, wiedrigen Falls aber soll das Domb Capitul und andere Stiffts-Stende die darauff verwendende Vnkosten zu erstatten nicht schuldig sein.

39. Sollen dieses Stiffts Ambthenser, Taffel Renthen, Zinsen, und andere Güeter als Mühlen, Zehenden, Wiesen, Kempffe, Ländereyen, Fischeren und alles was sonst darzu gehörig, nichts davon außbescheiden, so wol in der Statt als im Stifft belegen, ohne Consens und Bewilligung des Domb Capituls nicht alienirt, enteuffert oder verpfendet, sondern die so vereuffert und andern hypothetirte und verpfendete Güter nechst dem Bischoff auch dem Domb-Capitul oder dessen Personen vor anderen, jedoch sub eodem jure Hypothecæ reluibili, & salvo jure Domini einzulösen vergünstiget werden.

40. So solle auch bey Ausschreibung und Haltung der Landttäge allerdings und anders nicht, als wie es vor diesem Kriegswesen in diesem Stifft üblich und wolhergebracht, procedirt und verfahren werden.

41. Solte sich dan auch zutragen, daß von dem Bischoff, wegen